Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Referat 31 - Zuwandererangelegenheiten, Wohnungslosenpolitik und soziales Wohnen

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen Flüchtlingsrat Bremen e. V. Herrn Ghafouri St.-Jürgen-Str. 102 28203 Bremen



Auskunft erteilt Herr Grote

Zimmer 7.10

Tel. (0421) 361-6280 Fax (0421) 496-6280

E-Mail

Harald.Grote@soziales.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben) 400-31-4

Bremen, 19.11.2020

Ihr Schreiben vom 22. Okt. 2020 an die Mitglieder der Deputation für Soziales und an mich zum Thema "Abstand halten oder gemeinsam haushalten? Beides geht nicht! Keine Leistungskürzungen im Asylbewerberleistungsgesetz!"

Sehr geehrter Herr Ghafouri,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Senatorin Stahmann und den darin enthaltenen Vorschlag, für eine Regelung zu sorgen, "die die genannten Leistungskürzungen nach § 3a AsylbLG zumindest für die Dauer der Pandemie aussetzt."

Bei der Regelbedarfsstufe 2b gem. § 3a Abs. 1 und 2 handelt es sich um eine bundesgesetzliche Einstufung eines Personenkreises in Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften und nicht um Leistungskürzungen. Das der Bremer Senat an dieser Einstufung verfassungsrechtliche Zweifel hat und der entsprechenden Gesetzesänderung nicht zugestimmt hat, ändert nichts daran, dass Bremen an diese Gesetze gebunden ist.

Bremen und auch die anderen Träger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen dem Rechtstaatsgebot. Damit ist eine pauschalisierte Aussetzung der Anwendung der RBS 2b ausgeschlossen. Diese Rechtsauffassung wird auch durch das Landessozialgericht Niedersachsen/Bremen bestätigt (vgl. Beschluss vom 09.07.2020, L 8 AY 52/20 B ER). Die von Ihnen angesprochene Rechtsauffassung der Bundesregierung (vgl. Antwort zu Frage 6 BT DS 19/20984, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat, Sven Lehmann, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN– Drucksache 19/20428 – Auswirkungen der Asylbewerberleistungsgesetznovelle von 2019) kann nach dem Beschluss des LSG Niedersachsen/Bremen deshalb derzeitig nicht umgesetzt werden.

Um jedoch ggf. berechtigte Ansprüche auf erhöhte Leistungen umsetzen zu können, beabsichtige ich, wie ich auch bereits im Rahmen der Sitzung der staatlichen Deputation für Soziales, Integration und Sport am 05. November angekündigt, eine Fachliche Mitteilung herauszugeben.

Dienstgebäude Bahnhofsplatz 29 28195 Bremen www.soziales.bremen.de



Eingang Bahnhofsplatz 29



Bankverbindungen

Sparkasse Bremen

IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX

Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover

IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Danach werden im Einzelfall Grundleistungsbezieher*innen auf die konkrete, individuelle Antragstellung zur Gewährung einer Leistung nach § 6 AsylbLG, die zur Sicherung des Lebensunterhalts unerlässlich ist, verwiesen. Für Analog-Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG sowie Leistungsberechtigte nach SGB XII, kann im Einzelfall eine Bewilligung der konkreten und individuell abweichenden Bedarfe analog bzw. über § 27a SGB XII erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Jan Fries

Staatsrat